

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr.38]) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.9] S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 14. 05. 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt Templin unterhält entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Feuerwehr.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr wird in folgenden Fällen eine Gebühr erhoben:
  1. Wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
  2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. wenn eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 oder eine Brandwache nach § 35 BbgBKG gestellt worden ist,
  5. wenn ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,
  6. wenn aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist,
  7. wenn jemand wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. wenn eine Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat.

- (3) Die Ermittlung der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 4 erfolgt nach Anlage 1 dieser Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht die Pflicht zur Gebührenerstattung, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.
- (5) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Gebühren und Kostenersatz verzichtet werden.

## **§ 2**

### **Tätigwerden der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter oder der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtiger ist

1. beim Einsatz der Feuerwehr, wer

- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
- h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

2. für die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder Brandwache nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, der Veranstalter oder der Verpflichtete.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Gebührenmaßstab ist die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit die Gebühr nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, bzw. als Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Sonstige Leistungen/Fremdleistungen werden gem. lfd. Nummer 4 der Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand gegen Nachweis gesondert berechnet.
- (6) In den Sätzen der Fahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte enthalten.

#### **§ 5 Fälligkeiten**

- (1) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristig geplante Leistungen der Feuerwehr oder die Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin vom 04.06.2020 außer Kraft.

Templin, den 03.06.2025

gez. Christian Hartphiel  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin vom 14.05.2025**

Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr je Minute
1.	<b><u>Einsatzkräfte</u></b>	
1.1.	Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade	1,65 Euro
2.	<b><u>Fahrzeuge</u></b>	
2.1	Drehleiter	47,83 Euro
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	23,18 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug	22,86 Euro
2.4	Löschgruppenfahrzeug	22,32 Euro
2.5	Mannschaftstransportfahrzeug	2,88 Euro
2.6	Rettungsboot	3,82 Euro
2.7	Rüstwagen	13,15 Euro
2.8	Kommandowagen	1,52 Euro
2.9	Einsatzleitwagen	2,05 Euro
2.10	Gerätewagen Logistik	21,53 Euro
3.	<b><u>Brandsicherheitswachen</u></b>	
3.1.	Sicherheitsposten inkl. Wegezeit	1,65 Euro
3.2.	Wachhabender inkl. Wegezeit	1,65 Euro
4.	<b><u>Sonstige Leistungen/Fremdleistungen</u></b>	Kostenersatz aufgrund gesonderter Nachweis

## **Bekanntmachungsanordnung**

Ich ordne gemäß § 1 BekanntmV und § 18 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, 03.06.2025

Für die Stadt Templin

gez. Christian Hartphiel  
Hauptamtlicher Bürgermeister